

Von: xxx@lanius.at

Im Auftrag von Erhard Kraus

Gesendet: Mittwoch, 24. März 2021 00:41

An: (BH ME)

Betreff: Naturdenkmal Ausstand Alte Melk (zu: MEW2-NA-2023/001); Erhebung einer Umweltbeschwerde gem. § 11 Abs. 2 NÖ UHG LGBl. 6200-1

Sehr geehrte Frau Mag. [REDACTED],

Vor kurzer Zeit wurde beim als Naturdenkmal geschützten „Ausstand Alte Melk“ (auch Teil des Europaschutzgebiets „NÖ Alpenvorlandflüsse“) von unbekannter Seite neuerlich eine Entfernung eines Teiles eines Biberdammes bis auf Sohlniveau vorgenommen und dadurch eine weitgehende Absenkung der Wasserspiegellage um mindestens 50 cm in einem Großteil des Ausstandes vorgenommen. Das führt zu einer massiven Gefährdung des gesamten Altarmbereiches durch sukzessive Verlandung und somit kurz- bis mittelfristig zum Verlust der gesamten aquatischen Lebensgemeinschaft, insbesondere auch der FFH-Schutzgüter Bitterling und Steinbeisser, die in diesem Ausstand eines der wichtigsten Refugialhabitate im gesamten Europaschutzgebiet und jedenfalls das einzige Stillwasserhabitat im gesamten Melktal haben.

Beim Naturschutzverfahren im Vorjahr anlässlich einer vergleichbaren Maßnahme an derselben Stelle, kam der beigezogene Naturschutz-Sachverständige Mag. [REDACTED] (06.05.2020) zu folgender kritischen Beurteilung des Sachverhaltes: *„Somit werden die Dammentfernungen aus naturschutzfachlicher Sicht als Eingriff in das Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 bewertet. Zu beachten ist, dass lt. der Stellungnahme der Gewässeraufsicht (als sachkundiges Organ im Sinn der NÖ Biber-Verordnung 2019) vom 4. Mai 2020 bei einer Begehung am 14. April 2020 besprochen wurde, „dass die Biberdämme (5 Biberdämme) lt. Info-Broschüre auf eine Höhe bis 80 cm abgesenkt werden können“. Die Biberdämme wurden allerdings offensichtlich vollständig entfernt, was zu den genannten Beeinträchtigungen geführt hat. Eingriffe in ein Naturdenkmal sind allerdings auch unabhängig von der Eingriffsintensität gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 ohne entsprechende behördliche Bewilligung nicht zulässig.“*

Die Absenkung des Wasserspiegels durch die Biberdamm-Entfernung und weiterer Furtbereiche flussauf und flussab hat - wie die beiliegenden Bildbeispiele zeigen - zu einer Freilegung von Biberröhren über die Wasseroberfläche geführt (was einer Beeinträchtigung einer geschützten Art gleich kommt) und zu einer Unterbrechung der fischpassierbaren Verbindung bei den zwei Rohrdurchlässen der Güterwegbrücke zwischen dem oberen und unteren Teil des Ausstandes (durch den Wasserspiegelunterschied). Gehölze am Ufer wurden vereinzelt in das Altarmbett hinein gefällt und die Ackernutzung greift teilweise deutlich über die Grundstücksgrenzen hinaus und beeinträchtigt Ufer- und Aubereiche. Demnach bedeuten alle diese Maßnahmen wie schon im Vorjahr einen schwerwiegenden Exzess der Gewässerlebensräume durch Absenken des Wasserspiegels, obwohl laut Stellungnahme der Gewässeraufsicht (siehe oben) ein Mindestwasserspiegel von 80 cm Höhe einzuhalten wäre. Wichtige Schutzgüter des Naturdenkmals (aquatische Lebensgemeinschaft) und des ebenfalls davon betroffenen Europaschutzgebiets „NÖ Alpenvorlandflüsse“ (gefährdete Fischarten wie Bitterling, Steinbeisser oder Biber u.a.) sind dadurch neuerlich schwerwiegend in Mitleidenschaft gezogen worden bzw. sogar von der Vernichtung bedroht.

Angesichts der Vorgeschichte aus dem Vorjahr ist es aus meiner Sicht unvorstellbar, dass für diese Maßnahmen eine behördliche Ausnahmegewilligung vorliegen könnte, zumal ein solcher Bescheid auf der Fabasoft Cloud für Umweltverbände offengelegt hätte werden müssen. Der Vorfall im Vorjahr hat für alle Beteiligten die geltende Rechtslage und die möglichen Handlungsspielräume zur Lösung von Nutzungskonflikten aufgezeigt. Dass nun von unbekannter Seite dennoch offensichtlich eine illegale und durchaus provokante Selbsthilfemaßnahme ergriffen wurde, zeugt von mangelndem Unrechtsbewusstsein jener Akteure und kann in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ UHG, LGBl. 6200-1, muss die Behörde

1. den Betreiber oder die Betreiberin feststellen, der oder die den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat,
2. die Erheblichkeit des Schadens ermitteln und
3. bestimmen welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 oder 4 zu treffen sind.

Die Forschungsgemeinschaft LANIUS stellt in die Behörde außerdem den Antrag zur Einleitung aller Schritte, um den oder die Urheber des konsenslosen Eingriffes zu eruiieren, ein Strafverfahren (§ 36 NÖ NSchG 2000) und Besondere Maßnahmen im Sinne des § 35 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 einzuleiten und durch Erarbeitung eines Sanierungsplanes (§ 35 Abs. 2 NÖ NSchG 2000) die Wiederherstellung des früheren Zustands (Wiederherrichtung des Biberdammes zumindest bis zu einer Höhe des Wasserstands von 80 cm) vorzuschreiben. Gemäß § 35 Abs.1 kann die Behörde zur sofortigen Hintanhaltung einer drohenden Zerstörung oder eines erheblichen Eingriffes in ein Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal die jeweils notwendigen Maßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen.

Außerdem wäre es zur nachhaltigen Lösung des Problems empfehlenswert, bei dieser Gelegenheit den Betroffenen den Einbau einer Biber-Drainage auf Höhe von 80 cm vorzuschreiben, damit dieser Wasserspiegel dauerhaft gehalten und vom Biber nicht höher gestaut werden kann. Da durch die nun bereits mehrfachen Wasserspiegelabsenkungen die Verlandung des Gewässers durch langes Trockenfallen großer Teile der Altarmsohle deutlich beschleunigt wurde, wäre im Rahmen des Sanierungsplanes auch zu prüfen, ob dem Urheber eine Teilentlandung des Gewässers zur nachhaltigen Verbesserung der gewässerökologischen Situation bei gleichzeitiger Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Anrainergrundstücke vorgeschrieben werden kann.

Die Forschungsgemeinschaft LANIUS beantragt überdies die Parteistellung als anerkannte Umweltschutzorganisation gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 für alle aktuellen und künftigen Verfahren in dieser causa.

Mit besten Grüßen
Erhard Kraus

Dr. Erhard Kraus
Obmann-Stv. FG LANIUS
3382 Schallaburg 14
Tel.: +43 (0) 681 81 32 34 36
www.lanius.at







